

STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD

SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 05.02.2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz – WBilFöG) in der Fassung vom 20.03.1980 (GBl. S. 249) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 5. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine von der Stadt St. Georgen getragene öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek kann von jedermann genutzt werden.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) In den Räumen der Stadtbibliothek ist Ruhe zu bewahren.
Nicht gestattet ist:
 - das Mitbringen von Radios und ähnlichen Geräusche verursachenden Geräten,
 - Essen und Trinken,
 - Rauchen und
 - das Mitbringen von Tieren.
- (4) Zur Sicherung der Bestände ist die Stadtbibliothek berechtigt, erforderliche Kontrollmaßnahmen zu treffen. Sie ist insbesondere befugt, von jedem Benutzer den Personalausweis, den Schüler- oder Studentenausweis sowie den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen, Taschen usw. vorzeigen zu lassen.
Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind mitgebrachte Taschen in die Taschenschränke einzuschließen. Für Wertsachen in den Taschen und für die Garderobe wird nicht gehaftet.
- (5) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.
- (6) Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausge-

geschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben nach dem Ausschluß bestehen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Bei Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis bzw. Schüler- oder Studentenausweis vorzulegen.

Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei Anmeldung durch Unterschrift an. Kinder unter 10 Jahren müssen eine Anmeldekarte durch die Eltern ausfüllen lassen.

- (2) In St. Georgen weilende Gäste haben bei der Ausleihe von Medien ein Pfand von € 2,50 je Medieneinheit zu hinterlegen. Das Pfand wird bei der Rückgabe der Medien zurückgezahlt.

§ 4 Datenspeicherung und Datenschutz

- (1) Die Bibliothek setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben elektronische Datenverarbeitung ein.
- (2) Folgende Daten werden von der Bibliothek elektronisch gespeichert: Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Adresse.
- (3) Die Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundes-/ Landesdatenschutzes behandelt.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften, Kassetten, CDs und CD-ROMs 2 Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist möglich.
- (2) Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Bei schriftlichen Anträgen auf Verlängerung der Leihfrist sind folgende Angaben zu machen: Name oder Ausweisnummer des Lesers, Titel und Autor des Buches.
- (3) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Werden sie nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird eine Säumnisgebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, ohne daß eine Mahnung vorherzugehen braucht. Im übrigen können Benutzer, die entlehene Medien nicht innerhalb der Leihfrist zurückgeben, nach Ablauf dieser Frist gemahnt werden.
- (4) Die Zahl der Entleihungen kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (5) Entlehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.

- (6) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (7) Ist ein gewünschtes Buch ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden. Alle anderen Medien können nicht vorbestellt werden.
- (8) Zeitschriften der lfd. Nummer der Woche bzw. des Monats werden nicht ausgeliehen.
- (9) Kinder und Jugendliche dürfen sich nur Kinder- und Jugendliteratur ausleihen.
- (10) Die Bücher aus dem Präsenzbestand werden nicht entliehen.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer hat die entliehenen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien bzw. Medienteile hat derjenige, auf dessen Leserkarte sie entliehen worden sind, Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich der Bearbeitungskosten nach dem Gebührenverzeichnis zu leisten.
- (3) Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei der Benutzung festgestellte Mängel sind der Stadtbibliothek zu melden.
- (4) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung der Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträger, durch Kassetten, CDs oder Videobänder an Anspielgeräten etc. entstehen.

§ 7 Internet-Arbeitsplatz

- (1) Die Bibliothek stellt ihren Benutzern einen Arbeitsplatz zur Internet-Recherchen zur Verfügung. Das Internet kann von allen Benutzern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden.
- (2) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird überwacht. Gesetzeswidrige und missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung. Als missbräuchlich oder gesetzeswidrige Nutzung ist z.B. folgendes Verhalten zu bezeichnen:
 - a) Unberechtigter Zugriff auf Programme und Daten,
 - b) Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder – störung durch ungesicherte Experimentieren im Netz,
 - c) unbegründete massive Belastung des Netzes,

- d) Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware.

Für Schäden haftet der Benutzer. Verstöße gegen die o.g. Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

- (3) Die Bibliothek übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen; z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

Für die Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes und für Computerausdrucke werden Gebühren erhoben. Die Höhe ist in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist innerhalb der festgelegten Leihfristen für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr unentgeltlich. Schüler/innen und Studenten/innen über 18 Jahre, Sozialhilfeempfänger/innen, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige sind bei Vorlage der entsprechenden Ausweise bzw. Bescheinigungen von der Benutzungsgebühr ebenfalls freigestellt. Von den anderen Benutzern ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Höhe dieser Benutzungsgebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.
- (2) Entstandene Kosten zuzüglich Portokosten werden in voller Höhe in Rechnung gestellt. Im übrigen richten sich die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht ab dem Zeitpunkt ihrer Anforderung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.
- (4) In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre.

§ 9 Nutzung des Kopiergerätes

Das in der Bibliothek aufgestellte Kopiergerät darf nur für Vervielfältigung von Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek benutzt werden.

§ 10
Gebührenverzeichnis

Das dieser Satzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 11
Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die bisherige Satzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 5. Februar 2003

Wolfgang Schergel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

St. Georgen im Schwarzwald, den 5. Februar 2003

Wolfgang Schergel
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

	Euro
1. Benutzungsgebühr Erwachsene	
für 1 Jahr	15,00
für ½ Jahr	7,50
2. Versäumnisgebühren pro Woche und pro Medium	
1. Mahnung (eine Woche nach Ablauf der Ausleihfrist)	0,50
2. Mahnung (zwei Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist)	1,00
3. Mahnung (drei Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist)	1,50
4. Einholung / Botengang	15,00
3. Ersatz-Leserausweis	
Erwachsene und Kinder	2,50
4. Ersatz von EDV-Etiketten	1,00
5. Beschädigung an einem Buch / einem Medium bei leichteren Schäden	1,00
6. Beschädigung an einem Buch / einem Medium bei Reparaturmöglichkeit	2,50
7. Beschädigung an einem Buch / einem Medium wenn eine Reparatur nicht mehr möglich ist + Bearbeitungskosten	2,50
8. Mediensersatz bei Verlust + Bearbeitungsgebühr	2,50
9. Beschädigung einer Kassette / CD	2,50
10. Beschädigung einer Kassetten- oder CD-Hülle	1,00
11. Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes	je Stunde 3,00
11. Benutzung des Kopiergerätes	pro Kopie DM 0,10

Bestätigung

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt St. Georgen im Schwarzwald Nr. 347 vom 12.02.03 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 13. Februar 2003 in Kraft.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 3 GemO ist am 19.02.03 erfolgt.

St. Georgen im Schwarzwald, den 19. Februar 2003

Wolfgang Schergel
Bürgermeister